Entwicklung der tariflichen Eingruppierung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

|  |  |
| --- | --- |
| 1999 | * Einführung der Heilberufe Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut * nach §§ 95 und 95c SGB V verfügen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über einen dem Facharztstandard entsprechenden Fachkundenachweis |
| 2013 | Angestelltenbefragung der BPtK |
|  | Fachtagung von BPtK und Verdi zum Thema „Anstellung im Fokus“ |
|  | * nur bei knapp einem Drittel der Psychotherapeuten wird die Approbation im Arbeitsvertrag genannt * bei 70 % hat die Approbation keinen Einfluss auf die Vergütung * Psychologische Psychotherapeuten werden im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) als Diplom-Psychologen mindestens der Entgeltstufe 13 zugeordnet * Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann – entsprechend des grundständigen Berufsabschlusses als Diplom-(Sozial-)Pädagoge – eine Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe erfolgen |
| 2015 | mit der Wahl von Dr. Dietrich Munz stammt der Präsident der BPtK aus dem Angestelltenbereich |
| 2016 | * April: Verhandlungen der kommunalen Arbeitgeber mit Verdi. Erstmals wird die Berufsgruppe „Psychologische Psychotherapeuten“ in die Verhandlung mit aufgenommen und TVöD 14 ausgehandelt (gilt ab 1.1.2017) * die Eingruppierung in EG 14 geschieht nur auf Antrag des Arbeitnehmers * Juni: eine große Unterschriftensammelaktion der Fachkommission PP / KJP zur Unterstützung der Dringlichkeit der Forderung einer angemessenen, facharztäquivalenten Einstufung anstatt Entgeltstufe 14 * Verdi weist auf die Mitverantwortung der PP / KJP bei der Vertretung eigener Interessen hin   + Mitgliedschaft und Engagement in betrieblicher Mitbestimmung) sowie   + Auf Arbeitgeber in der Tarifgemeinschaft der Länder (Finanzminister) zugehen, den Beruf erklären und zeigen, dass Anspruch auf Facharztgleichstellung im TvL gut begründet ist |
| 2017 | Seit 1. Januar 2017 gilt die neue Entgeltordnung zum TVöD mit Eingruppierung in Entgeltgruppe 14 |
| 2019 | Eingruppierung in Entgeltgruppe 14 auch im TV-L. Dabei wird erstmals auch die Berufsgruppe der „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (vorher: „Psychologen“) in den TV-L aufgenommen. Die Berufsgruppe der „Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte“ wird um einen entsprechenden Unterpunkt erweitert. Die Eingruppierung erfolgt allerdings nur für „Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit“. Hierunter wird ein abgeschlossenes Universitätsstudium verstanden.  Daraus ergibt sich eine Schlechterstellung von Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und –psychotherapeuten ohne Universitätsabschluss.  Das Ziel einer Eingruppierung in EG 15 ist ebenfalls (noch) nicht erreicht, eine Facharztgleichstellung bleibt unverwirklicht. |
|  |  |